



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1992 und 1993 zur Meldung zur Erfassung
2.	Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen
3.	Bebauungsplan Nr. 60 Gewerbebetrieb „Obere Brede/Tuttenbrock“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1992 und 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsjahrgänge **1992** und **1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

STADT BECKUM**DER BÜRGERMEISTER****Fachdienst Bürgerbüro****Weststraße 46****59269 Beckum****Sprechzeiten:****Montag** 7:30 – 13:00 Uhr**Dienstag und Mittwoch** 7:30 – 16:30 Uhr**Donnerstag** 7:30 – 18:00 Uhr**Freitag** 7:00 – 12:00 Uhr**Samstag** 10:00 – 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis: Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung wird nur die Musterung bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Wehrerfassung ist nach Auskunft des Kreiswehrrersatzamtes weiterhin verpflichtend durchzuführen.

Beckum, den 20. Januar 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 2

Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW)

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung der nach dem Meldegesetz erhobenen Daten – Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschriften – an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NW) besteht.

Auskunft über Ehe- und Alterjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach vorheriger Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NW).

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, wenn zuvor eine schriftliche Einwilligung erteilt wurde (§ 35 Abs. 4 MG NW). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf, kann diese verweigert werden bzw. eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Kosten entstehen den Betroffenen nicht.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit den erwähnten Anlässen kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beckum – Bürgerbüro –, Weststraße 46, 59269 Beckum, oder beim Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum, erhoben werden. Eine Begründung des Widerspruches ist nicht erforderlich.

Die Einwilligung zur Datenweitergabe kann ebenfalls schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Dienststellen erteilt werden.

Beckum, den 20. Januar 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 3**Bebauungsplan Nr. 60 Gewerbebetrieb „Obere Brede/Tuttenbrock“
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**Umgrenzung:Im Norden:

durch die südliche Seite der Bundesautobahn A2,
Flur 160, Flurstücke 143, 169, 179

Im Osten:

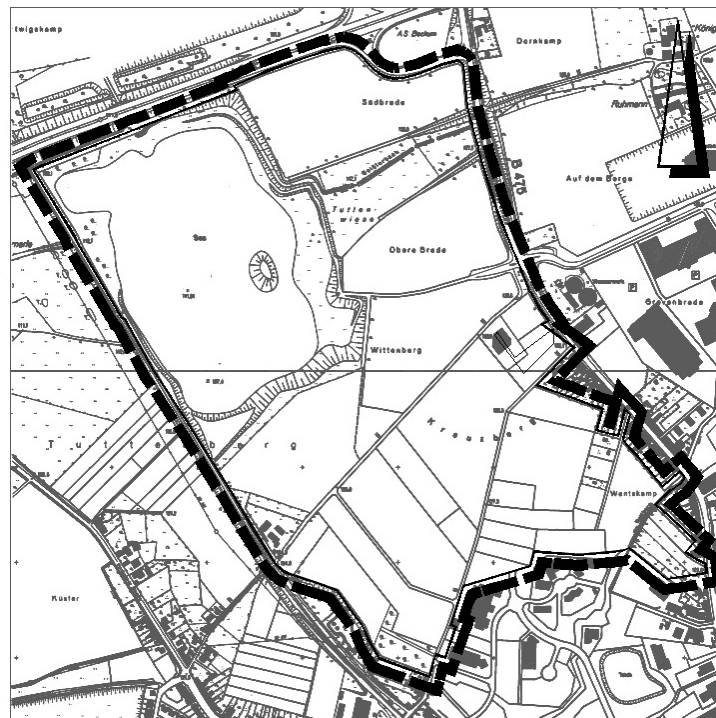
durch die westliche Seite der Geißlerstraße und der Neubeckumer Straße sowie
Flur 162, Flurstücke 123, 89
Flur 11, Flurstücke 214, 251, 252
Flur 10, Flurstücke 108, 303, 8, 11, 12, 15, 302, 301, 300,
299, 298, 297, 296, 294, 293, 292, 291, 290, 289, 288, 287, 286, 285, 431, 368,
321, 284, 40, 62, 277, 433

Im Süden:

durch den Gewerbepark Grüner Weg und hier durch
Flur 10, Flurstücke 444, 443, 349, 374, 429, 372, 430, 404 teilw., 420 teilw.,
Flur 2, Flurstück 283 tlw., 282

Im Westen:

durch die östliche Seite der WLE-Trasse und hier durch
Flur 161, Flurstück 36, 74 tlw.,
Flur 2, Flurstücke 11, 133, 132, 131, 119, 15.



Übersichtsplan, ohne Maßstab
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/Jahr 2002

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 60 Gewerbegebiet „Obere Brede/Tuttenbrock“ sowie dessen Begründung inklusive dem dazugehörendem Umweltbericht wird beschlossen. Die von der Verwaltung vorgetragenen Anregungen werden in den Planentwurf aufgenommen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 60 Gewerbegebiet „Obere Brede/Tuttenbrock“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von

Montag, 7. Februar 2011 bis Freitag, 11. März 2011 einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung, Weststraße 46, Zimmer 245,

montags – freitags	8:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags und nach Vereinbarung	14:00 – 17:00 Uhr

erneut öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 24. Januar 2011

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann